

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Winterstein, Detlef Parr,
Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4548 –**

Gefahr der Unfruchtbarkeit durch Chlamydieninfektionen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im vergangenen Jahr hat das Robert Koch-Institut mit einer bundesweiten stichprobenartigen Erhebung (so genannte Sentinel-Erhebung) begonnen, epidemiologische Trends festzustellen und besonders gefährdete Gruppen für sexuell übertragbare Krankheiten zu identifizieren. Aus dieser Sentinel-Erhebung und aus der Prävalenzbeobachtung, die unter anderem an einer Vielzahl von Berliner Schulen durchgeführt worden ist, hat sich folgende vorläufige Erkenntnis ergeben:

Die häufigste sexuell übertragbare Erkrankung ist die nicht meldepflichtige Chlamydieninfektion. Sie ist in der Bevölkerung jedoch weitgehend unbekannt und verläuft in etwa 75 Prozent der Fälle symptomfrei. Betroffen sind sowohl Frauen als auch Männer, wobei junge Frauen zwischen 16 und 25 Jahren die größte Risikogruppe darstellen. Schätzungsweise führt diese Infektion bei mindestens einem Drittel der Fälle zur Unfruchtbarkeit, und ist damit die häufigste Ursache für infektionsbedingte Sterilität. Damit ist die besondere gesundheits- und bevölkerungspolitische Bedeutung dieser Krankheit nicht zu verkennen.

1. Hält die Bundesregierung die in § 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelte Sentinel-Erhebung für ausreichend, um eine solide Datenbasis zu Chlamydien aufzubauen?

Ja. Die derzeit beim Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführte Sentinel-Erhebung liefert wertvolle epidemiologische Daten, die Veränderungen bei der Ausbreitung der Chlamydieninfektionen erkennen lassen und dadurch Aufschluss über Trends geben. Die Sentinel-Daten sind daher eine geeignete Grundlage für eine Datensammlung zu Chlamydia trachomatis-Infektionen.

2. Ist die Chlamydia trachomatis-Infektion von der Unterrichts- bzw. Übermittlungspflicht nach Artikel 6 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft umfasst?
3. Wenn ja, lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung mit den Sentinel-Erhebungen dieser Unterrichtungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen?

Ja. Die übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, die gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 (ABl. L 1998, 268/1) in der Gemeinschaft durch das Gemeinschaftsnetz epidemiologisch zu überwachen sind, sind in Anhang I der Entscheidung Nr. 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 (ABl. L 2000, 28/50) aufgeführt. Nach Anhang I Ziffer 2.2 der Entscheidung Nr. 2000/96/EG sind Chlamydieninfektionen als durch sexuelle Kontakte übertragbare Krankheit erfasst.

Gemäß Artikel 6 der Entscheidung Nr. 2000/96/EG der Kommission verbreiten die Mitgliedstaaten über das Gemeinschaftsnetz einschlägige ihnen aus ihrem nationalen Überwachungssystem vorliegende Informationen über übertragbare Krankheiten oder besondere Gesundheitsrisiken, die für eine epidemiologische Überwachung ausgewählt worden sind und für die im Gemeinschaftsnetz noch keine spezifischen Strukturen bestehen. Die europarechtlichen Regelungen schreiben keine konkrete Art der Datenerhebung vor. Die aufgrund von Sentinel-Erhebungen gewonnenen Daten genügen.

4. Ist in absehbarer Zeit eine Novelle des IfSG mit einer Einführung der Meldepflicht für Chlamydia trachomatis-Infektionen geplant?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisher von dem Robert Koch-Institut erhobenen Daten und darauf basierenden Ergebnisse im Hinblick auf eine Anpassung der Meldepflicht im Sinne des § 15 Abs. 1 IfSG, also auf eine Ausdehnung der Meldepflicht auf Chlamydien, und sind in die Beurteilung auch Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern (z. B. Holland), in denen eine Meldepflicht besteht, eingeflossen?

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) wertet derzeit unter Einbeziehung der Länder und des RKI die Erfahrungen mit dem IfSG aus. Dies wird in eine Novellierung des IfSG einmünden, die voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode eingeleitet wird.

Im Zuge der Novellierung des IfSG wird der gesamte Katalog der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten und Krankheitserreger überprüft werden. Im Hinblick auf eine Meldepflicht für Chlamydia trachomatis ist zu beachten, dass bisher ein großer Teil dieser Infektionen auf Grund fehlender oder unklarer und schwer einzuordnender subjektiver Beschwerden nicht zu einem Arztbesuch führt, daher nicht diagnostiziert und folglich auch nicht erfasst wird.

Für eine von der Novellierung des IfSG losgelöste Veränderung des Kataloges der meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 IfSG wird derzeit kein Bedarf gesehen.

6. Welche Schritte hält die Bundesregierung insbesondere in den Bereichen Aufklärung und Vorsorgeuntersuchungen für erforderlich, um die Verbreitung von Chlamydien zu bekämpfen?

Die Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten und deren Prävention sind seit langem wesentlicher Bestandteil innerhalb der umfangreichen Präventionsbemühungen zu HIV/Aids. Sie haben heute und zukünftig einen hohen Stellenwert.

Die Ergebnisse der Sentinel-Untersuchungen haben einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Fachgesellschaften bei der Aufklärung von Ärzten und medizinischem Fachpersonal geleistet. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wendet sich mit geeigneten Materialien an die breite Öffentlichkeit.

Mit dem Projekt „Sexuell übertragbare Krankheiten – Ein Lesebuch für die Beratungspraxis“ hat das BMGS einen Beitrag zur Verbreitung von Literatur zur Weiterentwicklung von Präventionsstrategien und zur Neuorientierung der Beratungspraxis geleistet.

Die Empfehlungen zur Standarddiagnostik werden zurzeit durch den Gemeinsamen Bundesausschuss überarbeitet mit dem Ziel, die Sensitivität der Diagnostik zu verbessern, damit diese für Screening-Verfahren genutzt werden kann.

7. Sind der Bundesregierung Bestrebungen der Ärzteschaft bekannt, in ihren Einrichtungen Informationsmaterial zur Chlamydieninfektion zur Verfügung zu stellen und Beratungen in diesem Bereich anzubieten?
8. Werden solche Bestrebungen von der Bundesregierung unterstützt, und wenn ja, auf welche Weise?

Die BZgA hält Print-Medien sowie ein umfangreiches Internet-Angebot für verschiedene Zielgruppen zur Information über sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich Chlamydien und die entsprechenden Präventionsmaßnahmen bereit, das in hohem Maße nachgefragt wird. Zur Verstärkung werden im Jahr 2005 – wie auch schon erfolgreich in der Vergangenheit – die niedergelassenen Ärzte mit umfangreichen Angebotsaktionen der genannten Medien angesprochen. Im Rahmen einer gemeinsamen Aussendung von RKI und BZgA zum Thema sexuell übertragbare Krankheiten, die für Mitte Januar 2005 geplant ist, werden alle niedergelassenen Ärzte in relevanten Fachgebieten wie Gynäkologie, Urologie und Dermato-Venerologie u. a. auf das vorhandene Informationsmaterial der BZgA aufmerksam gemacht.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob zielgruppenspezifische Aufklärung in Schulen stattfindet, und wie werden solche Initiativen von der Bundesregierung gefördert?

Die Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten und deren Prävention haben für die Bundesregierung und die BZgA einen sehr hohen Stellenwert. Sie werden auch zukünftig mit allen Möglichkeiten unterstützt.

Die Aufklärung über Geschlechtskrankheiten in Schulen fällt primär in die Zuständigkeit der Länder. Die BZgA bietet für die Aufklärung von Schülern mit den Ländern abgestimmte Materialien an.

